

Richtlinien zur Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern



1. Abwesenheit durch Krankheit

- Bei Krankheit entschuldigen die Erziehungsberechtigten ihr Kind **vor 8.00 Uhr** telefonisch bei der Rezeption (011 726 6220) oder per Mail bei der Klassenleitung.
- Für einen Zeitraum von **bis zu drei Tagen und bei telefonischer Entschuldigung** schreiben die Erziehungsberechtigten ein Entschuldigungsschreiben, welches spätestens nach drei Tagen unaufgefordert der Klassenleitung vorgelegt wird.
- Bei Krankheiten, die **länger als drei Tage** dauern, muss der Klassenleitung spätestens bei Rückkehr zur Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Wird eine angekündigte Leistungserhebung wegen Krankheit versäumt, muss immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Bei **Erkrankung während des Schultages** holt die Schülerin/der Schüler einen Antrag (grünes Formular) bei der Rezeption, füllt diesen aus und legt ihn der Fachlehrkraft zur Unterzeichnung vor. Dieses unterzeichnete Formular wird der Rezeption vorgelegt und die Schülerin/der Schüler erhält ein gelbes Formular mit dem er/sie die Schule verlassen kann, falls er/sie von einem Erziehungsbeauftragten abgeholt wird.

2. Abwesenheit bei Befreiung

Fachlehrer können Befreiungen für eine **einzelne Schulstunde** erteilen. Hierzu stellen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag an die Fachlehrkraft. Die Schülerin/der Schüler füllt einen Antrag (grünes Formular) aus und gibt ihn an der Rezeption ab, falls er von einem Erziehungsbeauftragten abgeholt wird.

3. Abwesenheit bei Beurlaubung

- Anträge auf Beurlaubung vom Unterricht von bis zu **3 Werktagen, die nicht an Ferien grenzen**, stellen die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Klassenleitung.
- Anträge auf Beurlaubungen, welche an **Ferien grenzen oder von mehr als drei Werktagen**, sind an die Schulleitung (secretary@dsjmail.co.za) zu richten.
- Anträge auf Beurlaubung müssen **mindestens 10 Tage** vorher schriftlich mit einer ausführlichen Begründung eingereicht werden und können nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Entscheidung.

4. Folgen von Abwesenheit

- Im Fall von Abwesenheiten müssen Schülerinnen und Schüler den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig nacharbeiten.
- Fehlen Schülerinnen und Schüler bei angekündigten Leistungsnachweisen (Klassenarbeiten, Vorträgen usw.) ohne ausreichende Entschuldigung oder Beurlaubung, wird die Leistung mit 0 Prozent bewertet.
- Bei Abwesenheit ohne ausreichende Entschuldigung können Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.
- Eine Abwesenheit ohne ausreichende Entschuldigung von mehr als 10 Schultagen kann als Beendigung des Schulvertrags gewertet werden.